



Richtlinien  
zur Gewährung von Nebenleistungen  
in der Jugendhilfe  
gemäß § 39 SGB VIII

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2022

Der Landkreis Cochem-Zell hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2022 die Anwendbarkeit der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom 25.04.2022 unter Anpassung bzw. Konkretisierung der Punkte

- 1.6 Heimfahrten
- 2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens
- 3.3 Kosten für Einschulung und Schulwechsel

beschlossen.

Im Übrigen findet die vorgenannte Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses, in Kraft getreten am 01.10.2022, Anwendung.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Bedarfslagen ist eine abschließende Festlegung von Beihilfen und Zuschüssen nicht möglich. Im Rahmen der Hilfeplanung ist die individuelle Bedarfslage im Einzelfall zu prüfen.

**I.**

**Die Punkte 1.6, 2.13 und 3.3 der Landesempfehlung vom 25.04.2022 werden durch die folgenden Ausführungen ersetzt:**

### **1.6 Heimfahrten**

*-Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII-*

Im Inland werden auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten individuellen Bedarfsfeststellung Kosten für Familienheimfahrten übernommen. Dabei sollen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst pro Jahr grundsätzlich Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten ohne besondere Begründung übernommen werden. Zusätzliche Fahrten werden im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung festgelegt. Kosten für eine im Einzelfall fachlich erforderliche Begleitperson können nach vorheriger Antragstellung ebenfalls übernommen werden.

Erstattet werden grundsätzlich die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten PKW bei Nutzung der direkten Wegstrecke. Sofern weder pädagogische Gründe, noch regionale Gegebenheiten dagegensprechen, werden nur die Kosten der günstigeren Variante erstattet. Bei Nutzung eines PKW erfolgt die Kostenerstattung gemäß der jeweils gültigen Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes. Es werden nur die Kosten für die kürzeste Strecke übernommen.

### **2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens**

*-Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35a, 41, SGB VIII-*

Junge Menschen in betreuten Wohnformen können folgende Unterstützungsleistungen erhalten, sofern die Unterbringung innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung nicht bereits über den Entgeltsatz abgegolten ist:

#### **1. Sätze des Regelbedarfes**

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach § 28 SGB XII sowie der jeweils aktuellen Anlage zu § 28 SGB XII.

## 2. Barbetrag

Der Barbetrag ist zusätzlich zum Regelbedarf zu gewähren. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach der durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Festsetzung zum Barbetrag.

## 3. Kosten der Unterkunft

- a. Eine ortsübliche Kaltmiete ist zu übernehmen. Erhöhte Mietkosten sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.
- b. Bei den zu übernehmenden Mietnebenkosten ist darauf zu achten, dass sie, auf den jeweiligen Hilfeempfänger abgegrenzt, zu erstatten sind. Erstattungen sind durch den Jugendhilfeträger zu vereinnahmen. Nachzahlungen sollen nur dann übernommen werden, wenn sich die Kostensteigerung gegenüber den bisher geleisteten Vorauszahlungen durch plausiblen Mehrbedarf erklärt. Erhöhen sich künftige Vorauszahlungen aufgrund eines nicht plausiblen Mehrbedarfs, ist die Differenz gegenüber den bisherigen Vorauszahlungen vom dem jungen Menschen zu erstatten.
- c. Mietkautionen sind im Rahmen der gesetzlich erlaubten Höhe (§ 551 BGB) zu stellen. Die Mietkaution wird darlehensweise gewährt und ist zeitnah in angemessenen Raten durch den jungen Menschen zurückzuzahlen. Eine Verrechnung der Rückzahlung mit den Kosten des Jugendhilfeanbieters ist anzustreben.
- d. Kosten für weitere Nebenleistungen nach dieser Empfehlung können übernommen werden. Hierzu gehören insbesondere Beiträge elementar notwendiger Versicherungen (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, etc.).

### **3.3 Kosten für Einschulung und Schulwechsel**

*-Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 33-*

Schulbedarf, der im Rahmen der Einschulung oder eines Schulwechsels benötigt wird, kann bei einem Vollzeitpflegeverhältnis bis zu einer Höhe von 150,00 EUR übernommen werden. Hierzu zählen insbesondere Schultaschen, Mäppchen und Turnbeutel.

*-Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII-*

Sofern im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel erforderlich sind, können die Kosten in angemessener Höhe übernommen werden, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 25,00 EUR aufzuwenden sind. In den Fällen der §§ 34 und 35a SGB VIII ist zu prüfen, ob die beantragte Leistung nicht bereits mit dem kalendertäglichen Entgelt abgegolten ist.

## **II.**

### **Folgende Punkte gelten zusätzlich:**

#### **1. Notwendigkeit einer pädagogischen Stellungnahme**

Für folgende Beihilfen und Zuschüsse gemäß der Landesempfehlung vom 25.04.2022 ist eine Stellungnahme des Pädagogischen Dienstes erforderlich:

- Ziffer 1.1 – Öffentlicher Personennahverkehr
- Ziffer 1.4 – Fahrerlaubnis
- Ziffer 1.5 – Fahrzeuge
- Ziffer 1.6 – Heimfahrten
- Ziffer 1.7 – Besuchsfahrten
- Ziffer 1.8 – Gesundheitsbedingte Fahrten
- Ziffer 2.6 – Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung
- Ziffer 2.12 – Zuschuss zur Verselbständigung

Zu den übrigen Ziffern entfällt grundsätzlich die Notwendigkeit einer pädagogischen Stellungnahme. Ausnahmsweise kann in einem begründeten Einzelfall doch eine pädagogische Stellungnahme gefordert werden.

#### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien sind ab dem 01.01.2023 anzuwenden.